16.11.26

Benutzungsordnung

für das Stadion Linden mit Kunstrasenplatz und leichtathletischen Nebenanlagen

Der Magistrat der Stadt Linden erlässt für die Benutzung des Stadions Linden mit Kunstrasenplatz und leichtathletischen Nebenanlagen folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Das Stadion Linden mit Kunstrasenplatz, Laufbahn sowie den leichtathletischen Nebenanlagen ist eine öffentliche Sporteinrichtung der Stadt Linden.

(2) Die Anlage dient vorrangig dem Schul-, Vereins- und Breitensport sowie sonstigen von der Stadt Linden zugelassenen sportlichen Veranstaltungen.

(3) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Sportanlage und ist für alle Nutzerinnen und Nutzer, Besucherinnen und Besucher sowie Veranstalter verbindlich.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage einschließlich der Gebäude, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln sowie Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt sind insbesondere:

- Schulen,
- Sportvereine,
- sonstige von der Stadt Linden zugelassene Gruppen,
- Einzelpersonen im Rahmen der öffentlichen Nutzung.

(2) Die Nutzung der Sportanlage außerhalb der öffentlichen Nutzungszeiten bedarf einer vorherigen Genehmigung der Stadt Linden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Nutzungszeiten oder Anlagenteile besteht nicht.

§ 3 Belegungsplan und Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlage darf ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden.

(2) Sportfremde Nutzungen sowie Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Linden.

(3) Grundlage für den Vereins- und Trainingsbetrieb ist der von der Stadt Linden aufgestellte oder genehmigte Belegungsplan.

(4) Der Schulsport sowie von der Stadt genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem allgemeinen Trainingsbetrieb.

(5) Vorbehaltlich besonderer Regelungen gelten folgende Nutzungszeiten:

Vereins- und Trainingsbetrieb

- Montag bis Freitag: 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Samstag: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Sonntag: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Öffentliche Nutzung

- Montag bis Donnerstag: 07:15 Uhr bis 15:30 Uhr
- Freitag: 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr

(6) Die Anlage ist spätestens mit Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit vollständig zu verlassen.

§ 4a Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche Stadthalle

(1) Die Umkleideräume und Duschen der Stadthalle dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage benutzt werden. Die Nutzung beschränkt sich auf die Umkleiden 1 und 2 mit Dusche.

(2) Die Nutzung ist längstens bis 22:00 Uhr zulässig.

(3) Das Betreten der Stadthalle mit Fußballschuhen ist untersagt.

(4) Die Türen der Stadthalle dürfen nicht fixiert werden.

(5) Die Räume sind ordentlich, sauber und besenrein zu hinterlassen.

(6) Festgestellte Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Stadt Linden anzuzeigen.

§ 4b Nutzung der Toiletten des Bauhofes

(1) Die Toiletten des Bauhofes dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage benutzt werden. Die Nutzung beschränkt sich auf die vom Stadion aus zugänglichen Toiletten.

§ 5 Schutz der Sportflächen

(1) Die Kunstrasenfläche und die Kunststoffflächen der Laufbahn sowie der leichtathletischen Anlagen sind besonders schonend zu behandeln.

(2) Die Spielfeldumgebung ist sauber zu halten.

(3) Vor der Nutzung sind erkennbare Verunreinigungen und Gefahrenquellen wie Glas, Steine, Äste oder sonstige Gegenstände zu entfernen oder der Stadt Linden zu melden.

(4) Das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen, Kaugummis, Zigarettenresten und sonstigen Gegenständen auf den Sportflächen ist untersagt.

§ 6 Zulässiges Schuhwerk

(1) Die Benutzung des Kunstrasenplatzes ist ausschließlich mit für Kunstrasen geeigneten Sportschuhen zulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere:

- Leichtathletik-Spikes auf dem Kunstrasen,
- Schuhe mit Metallstollen,
- Schuhe mit spitzen Absätzen,
- sonstiges Schuhwerk, das geeignet ist, die Sportflächen zu beschädigen.

(3) Die Sportschuhe sind vor Betreten der Sportflächen von grobem Schmutz zu reinigen.

§ 7 Sportgeräte und sonstige Einrichtungen

(1) Die verantwortlichen Übungs-, Trainings- oder Veranstaltungsleitungen haben die verwendeten Sportgeräte vor jeder Benutzung auf erkennbare Mängel zu überprüfen.

(2) Nicht betriebssichere oder beschädigte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Stadt Linden anzuzeigen.

(3) Das Aufstellen, Umsetzen und Entfernen von Sportgeräten erfolgt durch die jeweiligen Nutzer auf eigene Verantwortung.

(4) Nach Beendigung der Nutzung sind sämtliche Geräte ordnungsgemäß an die vorgesehenen Standorte zurückzubringen.

(5) Sportgeräte dürfen ausschließlich innerhalb der Sportanlage und zu sportlichen Zwecken verwendet werden.

(6) Das Aufstellen oder Verwenden vereinseigener oder sonstiger privater Sportgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Linden.

(7) Veränderungen an der Sportanlage sowie das Anbringen von Hinweisschildern, Absperrungen oder sonstigen Einrichtungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Linden zulässig.

(8) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen ist nur im Rahmen genehmigter Veranstaltungen und mit Zustimmung der Stadt Linden zulässig.

§ 8 Verhalten auf der Sportanlage

(1) Auf der gesamten Sportanlage sind insbesondere untersagt:

1. das Rauchen auf den Sportflächen,
2. offenes Feuer und Grillen,
3. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
4. das Mitführen und der Konsum von Betäubungsmitteln,
5. das Mitbringen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen,
6. das Besteigen von Zäunen und Ballfanganlagen,
7. das Betreten der Spielflächen durch Zuschauer,
8. die Verwendung scharfkantiger oder spitzer Trainingshilfen,
9. Kugelstoßen, Speerwurf oder ähnliche Disziplinen außerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Assistenz- und Blindenhunde.

(3) Der Konsum alkoholischer Getränke auf den Sportflächen ist untersagt. Ausnahmen können von der Stadt Linden für genehmigte Veranstaltungen zugelassen werden.

(4) Glasflaschen und sonstige Glasbehältnisse dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

(5) Nach Beginn und Ende der Nutzung sind die Tore geschlossen zu halten.

(6) Während des Trainingsbetriebes sind Dritte von dem Betreten des Platzes ausgeschlossen.

§ 9 Befahren der Anlage

(1) Das Befahren der Sportflächen mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

(2) Dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder, E-Scooter und ähnliche Fortbewegungsmittel.

(3) Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Linden sowie von beauftragten Wartungs-, Pflege- und Rettungsdiensten.

§ 10 Tore und Sportausstattung

(1) Für den Trainings- und Spielbetrieb dürfen ausschließlich die zugelassenen Tore und Sporteinrichtungen verwendet werden.

(2) Nach Beendigung des Trainings- oder Spielbetriebs sind die Tore auf den vorgesehenen Stellflächen abzustellen.

(3) Beim Transport von Toren und Sportgeräten sind Beschädigungen der Sportflächen zu vermeiden.

§ 11 Werbung, Verkaufsstände und gewerbliche Tätigkeiten

(1) Das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbeanlagen, Werbebannern, Informationsständen oder sonstigen gewerblichen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Linden.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere gewerbe-, steuer-, lebensmittel- und jugendschutzrechtliche Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 12 Meldung von Schäden

(1) Schäden und Mängel an der Sportanlage sind unverzüglich der Stadt Linden anzuzeigen.

(2) Dies gilt insbesondere für Beschädigungen der Kunstrasenfläche, der Laufbahn, der Sportgeräte sowie der Umkleide- und Sanitäranlagen.

(3) Verursachte Schäden sind durch die verantwortliche Person unverzüglich zu melden.

§ 13 Verhalten bei Unfällen und Gefahrenlagen

(1) Bei Unfällen, Bränden, Gewittern oder sonstigen Gefahrenlagen ist die Sportanlage unverzüglich zu räumen.

(2) Erforderliche Rettungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

(3) Der Trainings- oder Spielbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn keine Gefährdung mehr besteht.

§ 14 Werbung an Zäunen und Ballfanganlagen

Werbeschilder, Werbebanner oder sonstige Anbringungen an Zäunen, Ballfanganlagen oder Gebäuden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Linden.

§ 15 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch die von der Stadt Linden beauftragten Personen ausgeübt. Hierzu zählen insbesondere Hausmeister, Platzwarte sowie sonstige hierzu befugte Beschäftigte.

(2) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder den ordnungsgemäßen Sportbetrieb gefährden, können von der Nutzung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen werden.

§ 16 Schlüsselregelung

(1) Überlassene Schlüssel/Transponder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Verlust eines Schlüssels/Transponders ist der Stadt Linden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Kosten erforderlicher Sicherungsmaßnahmen, insbesondere eines notwendigen Austauschs von Schließanlagen oder Schließzylindern, können dem Verursacher auferlegt werden.

§ 17 Sperrung der Anlage

(1) Die Stadt Linden kann die Sportanlage ganz oder teilweise sperren, insbesondere:

- zur Pflege und Unterhaltung,
- bei Witterungseinflüssen,
- bei Sicherheitsmängeln,
- aus organisatorischen Gründen,
- zur Vermeidung von Schäden an den Sportflächen.

(2) Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportanlage trifft ausschließlich die Stadt Linden.

(3) Aus der Sperrung können keine Entschädigungs- oder Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Linden haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, Kleidungsstücken, Wertgegenständen oder Fahrzeugen übernimmt die Stadt Linden keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Nutzerinnen und Nutzer haften für die durch sie verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Ausschluss von der Nutzung

(1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage zur Folge haben.

(2) Weitergehende zivil- oder strafrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Benutzungsregelungen für das Stadion Linden mit Kunstrasenplatz und leichtathletischen Nebenanlagen außer Kraft.

Linden, den 16.11.2026

Der Magistrat der Stadt Linden

Fabian Wedemann
Bürgermeister